

Schwerin, den 10.08.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/4879 -

hier: **Stellungnahme des Bundesverbandes Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V. – Bitkom**

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

07. August 2020

Seite 1

Am 03. Juni hat der Energieausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern beschlossen, zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern eine Öffentliche Anhörung durchzuführen. Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die staatliche Verwaltung nimmt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland ein. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind auf einen gut funktionierenden und schnell handelnden digitalen Staat angewiesen. Im Alltag spielen digitale Technologien eine große Rolle. Diese Erwartung haben Bürgerinnen und Bürger auch beim Kontakt zur Verwaltung. Die Verwaltung muss sich als Wirtschaftsfaktor und Partner einer modernen Gesellschaft neu definieren, um ihre eigene Handlungsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands national wie international zu sichern.

Der vorliegende Gesetzentwurf fügt sich in eine E-Government-Gesetzgebung ein, die mit dem E-Government-Gesetz des Bundes vom Juli 2013 ihren Ausgang nahm. Dem Bund steht beim E-Government nur eine begrenzte Regelungskompetenz zu. Das E-Government-Gesetz des Bundes betrifft nur die Verwaltungstätigkeit von Bundesbehörden sowie von Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese Bundesrecht ausführen. Die rechtliche Grundlage für die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern wurde mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V) vom 25. April 2016 gelegt. Bitkom begrüßt, dass Mecklenburg-Vorpommern mit der Novellierung des EGoVG der dynamisch voranschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft Rechnung zollt und die bestehenden Regelungen an die geänderten Rahmendaten anpasst.

Bitkom begrüßt die im Abschnitt „§ 4a - Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“ definierte Ausgestaltung zum elektronischen Rechnungsempfang. Die Regelung wird damit zu einem wichtigen Instrument, um den strukturierten

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Antonia Schmidt
Bereichsleiterin Public Sector
T +49 30 27576-526
a.schmidt@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government- Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 2|7

Austausch von Rechnungsdaten zwischen Wirtschaft und Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern. Des Weiteren ist die Ausgestaltung zum elektronischen Rechnungsempfang im zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern komplementär zu Regelungen anderer Bundesländer, was ein wichtiges Element ist, um Divergenzen zur elektronischen Rechnungsaustausches in Deutschland zu minimieren.

Zum Fragenkatalog

1. Allgemeine Aspekte der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen

1.1 Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?

Flächendeckend statt Flickenteppich: Verwaltungsleistungen müssen vor allem flächendeckend und durchgehend online zugänglich sein – ein Flickenteppich aus teils online, teils nur offline verfügbaren Diensten mit Medienbrüchen verwirrt und untergräbt die größten Vorteile der immer und überall erreichbaren Online-Verwaltung.

Verwaltung nutzerorientiert und anhand des geltenden Rechts digitalisieren: Das Onlinezugangsgesetz sollte konsequent und möglichst zeitnah umgesetzt werden. Die bisher vorgesehene, aber jüngst in Zweifel geratene Umsetzungsfrist bis 2022 sollte eingehalten werden und den größten Teil der Verwaltungsleistungen umfassen. Nischendigitalisierung wie die von einigen Bundesländern angestrebte Referenzimplementierung eines elektronischen Waffenscheins muss dabei stets in einen ganzheitlichen, bundesweiten Ansatz eingebettet und übertragbar sein. Das Konjunkturpaket sieht 3 Mrd. Euro zusätzlich für die OZG-Umsetzung vor. Diese müssen nun dort ankommen, wo die Mehrheit der Verwaltungsleistungen angeboten werden – auf der kommunalen Ebene.

Kooperationen und Interoperabilität ausbauen Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, Referenzimplementierungen und der Aufbau der nötigen IT-Architektur müssen finanziell und organisatorisch koordiniert und gemeinschaftlich umgesetzt werden. Interoperabilität ist ein Schlüsselkonzept: Es muss stets möglich sein, Lösungen aus Bundesland A auch in Bundesland B zu nutzen und zu übertragen. Hierfür müssen vorhandene Standards genutzt und bei Bedarf passende Standards definiert werden. Dafür muss es allerdings auf Bundesebene und zwischen den Bundesländern klare Zuständigkeiten geben.

Vom Schreibtisch auf den Desktop: Zentraler Teil dieses Plans muss eine Prüfung mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Digitalisierung der Schriftherfordernisse sein. Hierbei müssen die verschiedenen Schutzniveaus und Vertrauensdienste der eIDAS-Verordnung stärker berücksichtigt werden. Die Corona-Pandemie hat die Probleme der Schriftformerfordernis eindrucksvoll demonstriert: Viele Behörden sahen sich aufgrund von Medienbrü-

Stellungnahme Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 3|7

chen in Verwaltungsprozessen außer Stande, ihre Arbeit normal fortzusetzen. Die fehlende Digitalisierung der Schriftformerfordernisse verlangsamt Verwaltungsprozesse nicht nur, sondern machte unseren Staat stellenweise handlungsunfähig.

1.2 Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?

Ein durch und durch digitalisierter Staat ist notwendiger Bestandteil eines krisenbeständigen und zukunftsfesten Deutschlands. Insbesondere in der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass die öffentliche Verwaltung aus der Not eine Tugend gemacht hat und Antragsstellung flexibilisiert, Schriftformerfordernisse vorübergehend digitalisiert oder abgeschafft und ihren Mitarbeitern die Arbeit aus den eigenen vier Wänden ermöglicht hat. Aber trotz der lobenswerten Bemühungen vieler Behörden erlebten Bürger und Unternehmen auch Frustmomente: Häufige Medienbrüche bei der Beantragung überlebensnotwendiger Corona-Soforthilfen für Unternehmen und Selbstständige, teils arbeitsunfähige Behörden und lange Wartezeiten bei dringenden Verwaltungsangelegenheiten sind nur einige Beispiele. Diese Ausfälle sind mit Hinblick auf die nie da gewesenen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie nachzuvollziehen und nur allzu verständlich.

Nicht zu unterschätzen ist der Beitrag des digitalen Staates zur gesellschaftlichen Teilhabe: Das nächste Amt ist oft dutzende Kilometer entfernt, die digitale Verwaltung passt in jede Hosentasche – das kommt insbesondere strukturschwachen Regionen zugute.

1.3 Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, das durch eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden könnte?

Nach Berechnungen des Kompetenzzentrums Öffentliche IT kann wirksames E-Government 34% des Aufwandes sparen. Das rechnerische Einsparpotential (auf Basis der Top 60 Verwaltungsleistungen) liegt bei fast 3 Mrd. € für die gesamte Bundesrepublik.

¹Leider liegen uns keine separaten Erhebungen für Mecklenburg-Vorpommern vor.

1.4 Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?

Die 11.000 Städte und Gemeinden sind der starke Pfeiler unserer Gesellschaft. Nicht nur die Corona-Krise zeigte, dass die Digitalisierung Kommunen dabei in ihrer Handlungsfähigkeit und in der Wahrnehmung der kommunalen Daseinsvorsorgepflichten stärkt. Hier werden Datensilos aufgebrochen und transsektorale digitale Lösungen entwickelt. Dabei muss nicht jede Kommune das „digitale Rad“ für sich neu erfinden. Auf dem Weg zu smarten Städten und Regionen sollten zeitnah bereits erprobte, erfolgreiche Infrastrukturen und Anwendungen in der Fläche umgesetzt werden. Das Teilen von „best practices“ kommt leider häufig jedoch noch zu kurz.

¹ Quelle: Kompetenzzentrum Öffentliche IT <https://www.zukunftskongress.bayern/wp-content/uploads/2016/02/Fromm.pdf>

Stellungnahme Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government- Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 4|7

Durch die Corona-Krise und der zu erwartenden wirtschaftlichen Rezession geraten viele der 11.000 deutschen Kommunen in eine wirtschaftliche Schieflage. Öffentliche Einrichtungen wie Theater, Schwimmbäder und Museen müssen laufende Ausgaben und Gehälter für Bedienstete bezahlen. Zugleich ist langfristig mit rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen in Milliardenhöhe zu rechnen. Durch eine wirtschaftlich angespannte Lage verringert sich ferner der Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer. Nun gilt es die Finanzierung der Kommunen für die Digitalisierung langfristig zu sichern, damit Städte und Gemeinden weiterhin ihre bisher defizitäre digitale Infrastruktur modernisieren. Aus dem vom Bund im Konjunkturpaket vorgeschlagenen kommunalen Solidarpakt 2020 muss ein "Masterplan digitale Kommune" werden. Statt lediglich die krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen zu kompensieren, schlagen wir vor, einen Schuldenschnitt für überschuldete Kommunen anzubieten – unter der Bedingung, dass der gewonnene finanzielle Spielraum für die Digitalisierung der Kommune genutzt wird. Die Devise sollte sein: Digitales Bürgeramt statt Rathausneubau.

1.5 Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?

Bei Verwaltungsdigitalisierung müssen die Leitprinzipien: "digital zuerst" und „nutzerzentriert“ gelten. Der priorisierte Zugang und Austausch mit und in der Verwaltung erfolgt zukünftig online. Im Sinne einer radikalen Nutzerzentrierung muss es eine datenschutzkonforme Übertragung von Stammdaten unter Zustimmung der Nutzer (im Sinne von „Once only“) geben. Die Registermodernisierung ist hier von großer Bedeutung für die Umsetzung des Prinzips der nur einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen („Once Only“) und sollte somit schnellstmöglich vorangetrieben werden.

Sichere digitale Authentifizierungs- und Identifizierungswege sind Grundlage für einen effektiven Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen. Viele behördeninterne, aber auch bürger- und unternehmensbezogene Prozesse können erst über einen verlässlichen, digitalen Identitätsstandard vom physischen Bürgeramt in die digitale Zukunft der Verwaltung überführt werden. Der Bürger darf dabei von neuen Lösungen nicht überwältigt werden. Bestehende Lösungen wie die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises und dessen mobile Anwendung sollten gefördert sowie die Entwicklung sicherer digitaler Identitäten vorangetrieben werden. Der Prozess muss transparent und einheitlich gestaltet werden. Sorgen zur Sicherheit und zum Datenschutz digitaler Identitätslösungen müssen ernst genommen und adressiert werden.

1.6 Kann Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern / zu verhindern? Wenn ja, warum?

Stellungnahme Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government- Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 5|7

Der Staat konkurriert bei IT-Fachkräften mit internationalen Unternehmen um die besten Köpfe. Zudem betrifft der demografische Wandel den Arbeitgeber der öffentlichen Hand härter als die Privatwirtschaft: jeder vierte Angestellte wird bis 2030 in Pension gehen. Angesichts des demographischen Wandels und der Bedeutung digitaler Infrastruktur benötigt es daher stärkere Bemühungen des Staates, die öffentliche Hand für IT-Personal attraktiver zu machen. Die Einführung von Zulagen für IT-Personal ist ein richtiger Schritt, wenn auch nicht ausreichend. In einem weiteren Schritt sollte die Durchlässigkeit von IT-Fachkräften zwischen Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst erleichtert werden, womit eine Modernisierung des Laufbahnsystems für erfahrenes Fachpersonal oder Quereinsteiger einhergeht. IT-Fachkräfte sollten gezielt auch für Führungspositionen gefördert werden. Zugleich muss der Staat verstärkt eigenes IT-Personal auch mittels spezieller Laufbahnen ausbilden, wie es bereits bei Nachrichtendiensten und Teilen der Landespolizei erfolgt. Grundsätzlich erhalten digitale Anwendungen Einzug in alle Teile der Verwaltung, weshalb der Aus- und Weiterbildung von Behördenmitarbeitern im Umgang mit digitalen Technologien eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere bezüglich Funktionalität und Cybersicherheit. Doch nicht nur Technik und Prozesse müssen sich ändern, auch Organisationstruktur und -kultur müssen eingebunden werden.

Der Staat sollte flächendeckend Telearbeit ermöglichen – sowohl mit Blick auf die Ausstattung, als auch hinsichtlich der Arbeitsprozesse. Um auch in zukünftigen Krisensituationen die volle Handlungsfähigkeit zu bewahren, sollte die Möglichkeit des Homeoffice auch für Ämter und Behörden der Standard sein. An vielen Stellen mangelt es derzeit an den Grundlagen dafür, wie zum Beispiel geeigneter IT-Ausstattung.

1.7 Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?

-

1.8 Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MVServiceportals?

-

1.9 Verwaltungsdienstleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzer-Clients zurück, die Browser-basiert arbeiten. Halten Sie das für ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte?

Der deutsche App-Markt war in den letzten Jahren auf einem Rekordkurs: Apps bieten heute eine ganz andere Benutzererfahrung als noch vor wenigen Jahren und viele Menschen organisieren ihr halbes Leben über App. So ist es entscheidend, dass im Sinne der Nutzerzentrierung auch die digitale Verwaltung auf die mobilen Endgeräte kommt. Einem gemeinsamen Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen könnte dabei eine Schlüsselrolle zukommen – eine einheitliche Lösung kann dabei helfen, das unnötige Bürokratiedickicht abzubauen und Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen zugänglicher zu gestalten. Verwaltungsportal und Online-Leistungen müssen über unterschiedliche Endgeräte, insbesondere auch über mobile Endgeräte, nutzbar sein.

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 6|7

1.10. Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?

Das Konjunkturpaket sieht 3 Mrd. Euro zusätzlich für die OZG-Umsetzung vor. Diese müssen nun dort ankommen, wo die Mehrheit der Verwaltungsleistungen angeboten werden – auf der kommunalen Ebene (s. auch 1.4).

1.11 Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?

Für ein Gelingen des Portalverbunds im Sinne des Onlinezugangsgesetzes ist die Einbindung der Kommunen von herausragender Bedeutung, denn den überwiegenden Teil ihrer Verwaltungskontakte haben Bürger sowie Unternehmen mit Kommunalbehörden. Wir befürworten daher, dass nach §1 der Servicekonto.NRW Verordnung der Anwendungsbereich die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts umfasst. Für eine erfolgreiche Umsetzung des OZG muss sichergestellt sein, dass alle Verwaltungsleistungen über ein Single-Sign-On Verfahren in Anspruch genommen werden können.

1.12 Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg- Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?

-

2. Zum Gesetzentwurf

2.1 Welchen Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?

Wir vermissen eine weitreichendere Regelung zu Open Government Data. Die Bereitstellung von Daten öffentlicher Stellen in maschinenlesbarer Form und unter freien Lizenzen schafft Transparenz, kann enormes (volks-)wirtschaftliches Potenzial durch zusätzliche Möglichkeiten für Innovationen bieten und erzeugt einen ganz praktischen Nutzen für verwaltungsinterne und externe Nutzer, macht Regierungshandeln überprüfbar, ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und stärkt somit die Demokratie. Bitkom plädiert dafür, dass Ausnahmen nur in wenigen sensiblen Fällen gelten sollen und sehr gut begründet sein müssen und transparent gemacht werden. Wir fordern darüber hinaus, dass der Freigabe von Daten keine langen Prüfzeiten vorausgehen dürfen und dass Echtzeitdaten auch in Echtzeit vorgelegt werden. Es ist zu begrüßen, dass nach §8 Absatz 1 Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden haben. Diese müssen jedoch auch automatisiert und über offene Schnittstellen bereitgestellt werden. Mecklenburg-Vorpommern ist an das Meta-Daten Portal GovData angeschlossen, betreibt jedoch kein eigenes Open Data Portal. Für die breitere Zurverfügungstellung von Open Data könnte zudem eine zentrale Beratungs- und Anlaufstelle für alle Behörden der Länder eingerichtet werden.

Stellungnahme Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E Government- Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Seite 7|7

2.2 Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?

-

2.3 Wie bewerten Sie die geplante „Experimentierklausel“ im vorliegenden Gesetzentwurf?

Wir begrüßen die Experimentierklausel. Solche Klauseln bieten die Möglichkeit, Erkenntnisse aus anderen Bereichen in analoge Prozesse einzubringen und die Validierung des Innovationspotenzials von Forschungsergebnissen zu fördern. Für den Erfolg sind allerdings echte Freiräume und zügige regulatorische Anpassungen nach erfolgreichen Experimenten essentiell.

2.4 Welche weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene für die Digitalisierung der Verwaltung erachten Sie als notwendig?

-

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.